



Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Stearatanlage 4 und Errichtung eines Kamins

vom 07. April 2025

Az.: 300-53.0032/4.1.2- Rewö

Peter Greven GmbH & Co .KG

Betriebsort: Peter-Greven-Str. 20-30, in 53902 Bad Münstereifel,
Gemarkung Iversheim, Flur 003, Flurstücke 114, 142-143, 329-
330 und Flur 008, Flurstücke 11-113, 126-127, 535, 377, 380,
392, 474-478, 482, 492-497.

1. Tenor

Auf den Antrag der Peter Greven GmbH & Co. KG, Peter-Greven-Str. 20-30 in 53902 Bad Münstereifel vom 14.07.2023 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Peter Greven GmbH & Co. KG wird gemäß § 16 i. V. m. § 6 BImSchG und § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der Stearatanlage 4

**am Standort Peter-Greven-Str. 20-30
in 53902 Bad Münstereifel,
Gemarkung: Iversheim, Flur 003,
Flurstücke 114,142-143, 329-330 und Flur 008,
Flurstücke: 111-113, 126-127, 353,377,380,
392, 474-478,482, 492-497.**

erteilt.

Die vorliegende Änderungsgenehmigung umfasst:

- BE 2040: Erweiterung der Produktpalette um die Herstellung von Calcium-Seifen sowie Umstellung von einer diskontinuierlichen Betriebsweise auf eine kontinuierliche Betriebsweise bei der Herstellung von Zink- und Calciumseifen**
- BE 2070/2200: Nutzungserweiterung eines bestehenden Silos zur Lagerung von Metallbasen und Neuordnung zur BE 2200 (Gefährdungsstufe A)**
- BE 2120: Erweiterung der Produktpalette zur Lagerung von Metallseifen in den bestehenden Produktsilos in denen bereits Metallseifen gelagert werden**

- **BE 2130: Errichtung und Betrieb eines neuen Produktsilos (u. a. für das Produkt Ca-Seifen und Zn-Seifen) mit Gefährdungsstufe A.**
- **Die Produktionskapazität der Stearatanlage 4 wird von 500 kg/h auf 50 t/d erhöht. Die Gesamtkapazität der Metallseifen am Standort bleibt unverändert mit 44.000 t/a, da in anderen Anlagen die Mengen reduziert werden**
- **BE 8501 Errichtung und Betrieb eines zentralen mehrzügigen Sammelkamins für die zukünftige Ableitung der Abluftströme aus den BE 2030, 2040, 2050, 2060, 2070 und 2110 in die Atmosphäre**
- **Die Stearatanlage 8 wird im Zuge der Inbetriebnahme der Stearatanlage 4 stillgelegt**

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (2023-0006219 GV 32-23-G16) vom 26.02.2024 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- **Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW**
- **Befreiung nach § 9 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 12 WSG-VO für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Produktsilos B-19**
- **Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 12 WSG-VO für die geplanten Änderungsmaßnahmen im Bereich des Tanklagers und den Neubau eines Sammelkamins im Wasserschutzgebiet**

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 5 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum 14.07.2023 reichte die Firma Peter Greven GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Köln einen Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 a BImSchG für die wesentliche Änderung der Stearatanlage 4 in 53902 Bad Münstereifel ein.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Die Umstellung der Stearatanlage 4 von einer diskontinuierlichen Betriebsweise der Anlage auf eine kontinuierliche Betriebsweise, sowie die Erweiterung der Produktpalette um die Herstellung von Ca-Seifen. Die Kapazität wird von 500 kg/h auf 50 t/d erhöht. Die Gesamtkapazität der Metallseifen am Standort bleibt unverändert bei 44.000 t/a.
- Errichtung und Betrieb eines neuen zentralen Sammelschornsteins (BE 8501)

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- Angaben zur Umweltverträglichkeit (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG),
- Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation,
- Prognose der Geruchsimmissionen,
- Schornsteinhöhenermittlung,
- Prüfung der Erforderlichkeit einer Immissionskenngrößenermittlung gemäß Nr. 4.1 TA Luft,
- Fortschreibung des Berichts über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers,
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauunterlagen,
- Brandschutzkonzept und
- Löschwasserrückhaltekonzept

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG. Dort werden Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang genannt. Gemäß Nr. 4.2 Anlage 1 zum UVPG ist die Anlagenart mit einem „A“ gekennzeichnet. Für das hier beantragte Änderungsvorhaben war gem. § 9 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob

das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde am 13.11.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, im UVP-Portal und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das förmliche Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung wurde das Vorhaben entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV am 13.11.2023 im Amtsblatt der Bezirksregierung und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Antrages sowie der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel und der Bezirksregierung Köln.

In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist wurden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen durch den BUND erhoben. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde bedurfte es gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV keiner Erörterung. Daraufhin wurde der Erörterungstermin mit öffentlicher Bekanntmachung am 05.02.2024 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln abgesagt. Unabhängig davon wurden die Einwendungen mit dem Vertreter des BUND und der Antragstellerin am 20.03.2024 in den Räumlichkeiten der Fa. Peter Greven GmbH & Co. KG besprochen.

Durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden bzw. Stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 (Abfall)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 (Immissionsschutz)

- Bezirksregierung Köln - Dezernat 54 (Wasser)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Planungsamt der Stadt Bad Münstereifel
- Landrat des Kreises Euskirchen als
 - Bauaufsichtsamt
 - Brandschutzdienststelle
 - Gesundheitsamt
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- e-regio GmbH & Co. KG (Wasserverband)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Gemäß § 8a BImSchG wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns (Az.: 2023-0006219 GV 32-23-G16) mit Datum vom 26.02.2024 erteilt.

Der Sammelkamin wurde mit einem fünfzügigen Betrieb beantragt und mit drei Reservezügen. Die drei Reservezüge sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens gewesen.

Zone IIIB zählt nicht als Schutzgebiet im Sinne der AwSV und das Produkt ist ein WGK1 Feststoff. Unserer Auffassung nach muss die Anlage nicht durch eine Sachverständigenstelle geprüft werden, sondern erst ab größer 1000t Inhalt.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Damit hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Bezüglich der 6 Einwendungen des BUND ist nach Ermittlung aller Umstände, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, Folgendes festzustellen:

1. Einwendung: Es ist nicht nachvollziehbar, wie bei einer Vervierfachung der Produktion von Calcium-Seifen die Gesamtkapazität der Anlage gleichbleibt.

Antwort: Die Produktionsmengen verschieben sich von einer Anlage auf andere Anlagen. Die geplante Stearatanlage 4 kann ca. 1/3 der gesamten Kapazität (ca. 15.000 t/a) in Anspruch nehmen. Gleichzeitig werden die Produktionsmengen an anderen Anlagen reduziert, so dass die Gesamtproduktionsmenge gleichbleibt.

2. Einwendung: bestimmte Unterlagen nicht vorliegen, kann auch keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben werden.

Antwort: Die Antragsunterlagen enthalten Betriebsgeheimnisse, die nicht zu veröffentlichen sind. Hierzu wurden gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG Ersatzdokumente erstellt, die einen ausreichenden Einblick in die Verfahren geben und die mit ausgelegt waren.

3. Einwendung: Eine Formulierung wie „die in Summe die Bagatellmassenströme der TA Luft (2021) in Tabelle 7 unterschreiten“ hat denselben Wert, wie „alles in Ordnung wir lassen die Unterlagen alle weg!“

Antwort: In Kapitel 18.6 der Antragsunterlagen finden sich die Daten für die Kenngrößenermittlung. Dort sind auch genaue Angaben zu den Werten der TA Luft gemacht.

4. Einwendung: Es wird angemerkt, dass die Geruchswerte im Wohnbereich über 10% und außerhalb des Werksgeländes über 15% der Jahresstunden liegen.

Antwort: Die hier angesprochenen Werte sind die Istwerte. Im Planzustand liegen die Werte unter 10%.

5. Einwendung: Die explosionsgefährdeten Bereiche sind aus den Unterlagen nicht ermittelbar.

Antwort: Die Ex-Dokumente befinden sich nicht mit im Sicherheitsbericht. Hierzu gibt es einen separaten Teil.

6. Einwendung: Es wird bemängelt, dass eine Untersuchung hinsichtlich der Freisetzung von z. B. Acetylen oder der Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre wohl eher angebracht wäre, als eine Freisetzung von Heizöl.

Antwort: In den Antragsunterlagen sind die Dennoch Szenarien wie z. B. die Freisetzung von Acetylen behandelt.

Alle Einwendungen werden, soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid entsprochen wird oder sie sich anderweitig erledigt haben, als unbegründet zurückgewiesen.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen sowie die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen. Somit sind die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

N 1

Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu befugten Personen zur Einsichtnahme vorzulegen.

N 2

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage und Nebeneinrichtungen ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3 der Bezirksregierung Köln) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Brandschutz und Baurecht

N 3

Die Forderungen, Änderungen und Empfehlungen des brandschutztechnischen Gutachtens der Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft (Brandschutzingenieure) vom 01.06.2022 (130-023-G-0251-pbe) sind Bestandteil der Genehmigung und die darin beschriebenen Maßnahmen sind vollinhaltlich umzusetzen.

N 4

Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde (Kreis Euskirchen) schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige). Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner zu benennen, die bzw. der zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

N 5

Im Rahmen der Bauüberwachung ist den mit der Überwachung beauftragten Personen jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

Die Rohbau- und Schlussabnahme sind rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

N6

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

N 6a

Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Das Einmessprotokoll des öffentlich bestellten

Vermessungsingenieurs bzw. der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin ist der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen umgehend vorzulegen.

Immissionsschutzrecht

N 7

Die in den Kapiteln 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 4.2 der gutachterlichen Stellungnahme der ACCON Köln GmbH (Bericht-Projekt Nummer: 409587-689 vom 17.05.2023) beschriebenen Schallleistungspegel sowie die Anforderungen an die Bauteile und Außenquellen und die verhaltensbezogenen Anforderungen (Öffnen und Schließen der Fenster), sind vollumfänglich umzusetzen.

Der Kamin ist so zu betreiben, dass ein Summenschallleistungspegels von 85 dB(A) an der Kaminmündung des achtzügigen Sammelkamins (5 in Betrieb und 3 in Reserve) eingehalten ist.

N 7 a

Das gesamte Modernisierungsvorhaben ist baubegleitend durch eine schalltechnische Sachverständigenstelle die nicht an der Erstellung der Geräuschprognose beteiligt war, zu begleiten. Diese hat die bauliche Umsetzung der in der Geräuschprognose der Accon Köln GmbH, Projekt 409587-689 vom 17.05.2023 genannten Maßnahmen zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Überwachungsbehörde spätestens vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

N 8

Der ordnungsgemäße Einbau der Schallminderungsmaßnahmen ist baubegleitend durch eine schalltechnische Sachverständigenstelle, die nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt war, zu überwachen. Diese hat die bauliche Umsetzung der unter N 7 genannten Maßnahmen zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

N 9

Die in der Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten sind einzuhalten.

Nr. IP	Immissionsort (IP)	Beurteilungspegel dB(A)	
		Tag	Nacht (L _{r,T})
1	Bendenweg 86 (GE)	65	50
2	Euskirchener Straße 17 (MI)	60	45
3	Alte Landstraße 2 (WA)	55	40
4	Auf dem Wahnsberg 10 (WA)	55	40

N 10

Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 29b i. V. m. 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage festzustellen, ob die in N 9 festgelegten Immissionswerte während des Betriebs eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der Messungen ist sicher zu stellen, dass die fünf Züge des achtzügigen Kamins belegt sind und betrieben werden.

Ein Betrieb der drei Reservezüge ist nicht zulässig.

N 11

Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

N 12

Der Messbericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung

technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) entsprechen.

Gerüche

N 13

Gemäß Anhang 7 der TA Luft dürfen folgende Immissionswerte entsprechend der Abbildung 14 auf Seite 31 der Geruchsimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (Berichtsnummer: 18800-002 vom 06.04.2022 nicht überschritten werden:

Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr.

N 14

Frühestens drei und spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist mit der Ermittlung der durch die Gesamtanlage in der Umgebung hervorgerufene Geruchswahrnehmungshäufigkeit zu beginnen. Die Ermittlung hat nach Anhang 7 der TA Luft und den Vorgaben der DIN EN 16841 durch Begehung zu erfolgen.

N 15

Die Begehungen sind durch eine Stelle nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG (Messstelle) durchführen zu lassen. Die Begehungen sind über einen durchgehenden Zeitraum von 12 Monaten durchzuführen. Einzelheiten für die Durchführung der Begehungen (z. B. Lage der Begehungspunkte) sind unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

N 16

Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Begehungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung der Überwachungsbehörde unverzüglich und direkt zu übersenden. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage im Rahmen der Geruchsimmissionsbeurteilung tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

Wasserrecht zur Befreiung nach WSG-VO

N 17

Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

N 18

Dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln ist für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine verantwortliche Person und ihre Stellvertretung unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.

N 19

An geeigneter Stelle ist gut sichtbar der Öl- und Giftalarmplan anzubringen, über den alle beschäftigten Mitarbeitenden zu informieren sind. Auf diesem Plan müssen die hinzuzuziehenden bzw. zu benachrichtigenden Stellen zu ersehen sein, die bei Unfällen, die eine Gewässergefährdung zur Folge haben können, unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen sind.

Bauphase

N 20

Die während der Baumaßnahmen zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technische Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

N 21

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Der Auftragnehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeitenden schriftlich bestätigen zu lassen.

N 22

Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer nicht zu besorgen ist.

N 23

Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölauffangwannen aufzustellen. Öl- und Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.

N 24

Es sind ständig Geräte zur Aufnahme von auslaufendem Öl oder Treibstoffen sowie Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge (siehe Herstellerangaben) auf der Baustelle bereit zu halten.

N 25

Es sind nur Baumaschinen einzusetzen, die sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren und deren Hydrauliksystem mit bevorzugt mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen befüllt ist.

N 26

Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und täglich während des Betriebes sind die Baumaschinen durch den dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen; erforderlichenfalls sind Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoff zu treffen und die entsprechenden Baumaschinen bis zur erfolgten Reparatur außer Betrieb zu nehmen.

N 27

Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. Die Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässig befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen abzustellen.

N 28

Das Betanken, Reparieren und Abfetten von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur auf dafür zugelassenen Anlagen gestattet.

N 29

Das Waschen von Fahrzeugen und Baumaschinen auf der Baustelle ist verboten.

N 30

Es dürfen nur Werkzeuge, Baumaschinen und Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden.

N 31

Die Baumaßnahme muss innerhalb der kürzesten Frist und ohne anhaltende Unterbrechungen durchgeführt werden.

N 32

Während der Bauzeit ist für eine schadlose Ableitung der Niederschlags- und Drainagewässer zu sorgen.

N 33

In der Winterzeit bei Schneefall bzw. Eisglätte darf kein Streusalz verwendet werden. Als Streugut sind ausschließlich Mineralgemische (z. B. Splitt) zulässig. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist verboten.

Betrieb

N 32

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass grundwassergefährdende Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen, sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln und der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Euskirchen unverzüglich anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit sowie Ursache und (voraussichtliche) Dauer des Schadensereignisses so genau wie möglich anzugeben. Erforderlichenfalls sind weitere Angaben nachzureichen.

Unabhängig davon sind unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Entnahmestellen bzw. in den Untergrund ausschließen.

Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass bei Betriebsstörungen und betrieblichen Havarien sowie sonstigen Schadensfällen Gewässerverunreinigungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Für den Fall von Havarieschäden sind vorbeugend geeignete Abwehrmaßnahmen vorzusehen und Bindemittel vorzuhalten.

N 33

Anfallendes Niederschlagswasser, das Bestandteile des Produktes enthält, darf nicht über das Regenklärbecken 2 der Erft zugeleitet werden.

N 34

Ggf. anfallendes Löschwasser darf nicht in die Erft eingeleitet werden. Das Löschwasser ist zurück zu halten und nach chemischer Untersuchung fachgerecht zu entsorgen.

Wasserrecht zur Genehmigung nach WSG-VO

N 35

Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind der Bezirksregierung Köln spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

N 36

Mir ist für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine verantwortliche Person und ihre Stellvertretung unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.

N 37

An geeigneter Stelle ist gut sichtbar der Öl- und Giftalarmplan anzubringen, über den alle beschäftigten Mitarbeitenden zu informieren sind. Auf diesem Plan müssen die hinzuzuziehenden bzw. zu benachrichtigenden Stellen zu ersehen sein, die bei Unfällen, die eine Gewässergefährdung zur Folge haben können, unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen sind.

Bauphase

N 38

Die Beseitigung von im Zuge der Baumaßnahme eventuell verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Euskirchen zu erfolgen.

N 39

Die während der Baumaßnahmen zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technische Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

N 40

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Der Auftragnehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeitenden schriftlich bestätigen zu lassen.

N 41

Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Baugrubensicherung anzuordnen. Der Abstand zu vorhandenen Gewässern muss mindestens 20 m betragen.

N 42

Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens und der Gewässer nicht zu besorgen ist.

N 43

Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölauffangwannen aufzustellen. Öl- und Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.

N 44

Es sind ständig Geräte zur Aufnahme von auslaufendem Öl oder Treibstoffen sowie Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge (siehe Herstellerangaben) auf der Baustelle bereit zu halten.

N 45

Es sind nur Baumaschinen einzusetzen, die sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren und deren Hydrauliksystem mit bevorzugt abbaubare biologisch Schmierstoffen befüllt ist.

N 46

Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und täglich während des Betriebes sind die Baumaschinen durch den dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen; erforderlichenfalls sind Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoff zu treffen und die entsprechenden Baumaschinen bis zur erfolgten Reparatur außer Betrieb zu nehmen.

N 47

Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. Die Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässig befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen abzustellen.

N 48

Das Betanken, Reparieren und Abfetten von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur auf dafür zugelassenen Anlagen gestattet.

N 49

Das Waschen von Fahrzeugen und Baumaschinen auf der Baustelle ist verboten.

N 50

Es dürfen nur Werkzeuge, Baumaschinen und Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden.

N 51

Die Baumaßnahme muss innerhalb der kürzesten Frist und ohne anhaltende Unterbrechungen durchgeführt werden.

N 52

Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.

N 53

Sollte beim Ausheben der Baugrube optisch und/oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Euskirchen zu benachrichtigen. Die Beseitigung des verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Euskirchen zu erfolgen.

N 54

Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwandt werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens, z. B. durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).

Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zur Verwendung bestimmten Stoffe bestehen, so ist Einvernehmen mit Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln herzustellen.

N 55

Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist, sofern keine Verunreinigung vorliegt, vorzugsweise das ausgehobene Bodenmaterial zu verwenden. Im Übrigen darf nur unbelasteter Bodenaushub (keine RCL-Produkte, Aschen, Schlacken etc.) verwendet werden.

N 56

Korrosionsschutzanstriche im Erdübergangsbereich dürfen erst dann mit Erdreich überdeckt werden, wenn sie vollständig durchgehärtet sind.

N 57

Während der Bauzeit ist für eine schadlose Ableitung der Niederschlags- und Drainagewässer zu sorgen.

N 58

Oberflächenwasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.

N 59

In der Winterzeit bei Schneefall bzw. Eisglätte darf kein Streusalz verwendet werden. Als Streugut sind ausschließlich Mineralgemische (z. B. Splitt) zulässig. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist verboten.

Betrieb

N 60

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass grundwassergefährdende Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen, sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln und der zuständigen Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Euskirchen unverzüglich anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit sowie Ursache und (voraussichtliche) Dauer des Schadensereignisses so genau wie möglich anzugeben. Erforderlichenfalls sind weitere Angaben nachzureichen.

Unabhängig davon sind unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Entnahmestellen bzw. in den Untergrund ausschließen.

Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass bei Betriebsstörungen und betrieblichen Havarien sowie sonstigen Schadensfällen Gewässerverunreinigungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Für den Fall von Havarieschäden sind vorbeugend geeignete Abwehrmaßnahmen vorzusehen und Bindemittel vorzuhalten.

N 61

Anfallendes Niederschlagswasser, das Bestandteile des Produktes enthält, darf nicht über das Regenklärbecken 2 der Erft zugeleitet werden.

N 62

Ggf. anfallendes Löschwasser darf nicht in die Erft eingeleitet werden. Das Löschwasser ist zurück zu halten und nach chemischer Untersuchung fachgerecht zu entsorgen.

Sonstiges

N 63

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens II-1824-23-BIA mit den endgültigen Daten

- Art des Hindernisses,
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84 und
 - Höhe über der Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN
- anzuzeigen.

Unabhängig davon sind alle Ereignisse gemäß Absatz 1 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige

Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Flugsicherheit

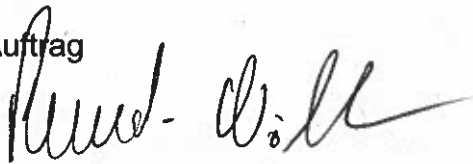
N 64

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1824-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, 52070 Aachen erhoben werden.

Im Auftrag



(Rennert-Wölke)

7. Antragsunterlagen

Ordner 1-3

1. Antrag

Formular 1

Zertifikat nach DIN ISO 14001

2. Erläuterungen zum Antragsgegenstand

Begründung des Antrages und Antragsgegenstand

Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

Antrag gemäß § 8a BImSchG auf vorzeitigen Baubeginn

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers

Antrag auf Verzicht auf Bodenuntersuchungen

Anwendbarkeit der Störfallverordnung

BVT-Schlussfolgerungen

Betriebsgeheimnisse

3. Angaben zum Standort der Anlage

Allgemeine Angaben zum Standort

Auszug aus der digitalen topographischen Karte

Auszug aus der amtlichen Basiskarte

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Lageplan

4. Anlagen und Betriebsbeschreibung

Kurzbeschreibung der bestehenden Anlage

Geplante Änderungen

Umstellung der Betriebsweise

Erweiterung der Produktpalette um die Herstellung von Calcium Seifen

Umsetzung eines bestehenden Silos zur Lagerung von Metallbasen

Änderung der Produktpalette zur Lagerung in den bestehenden Silos

Errichtung und Betrieb eines neuen Produktsilos B-19 der BE 2130

Errichtung und Betrieb eines neuen zentralen Sammelrohrschornsteins

Übersicht über die geprüften Verfahrensalternativen

Änderungen, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt wurden

5. BImSchG Formulare 2-8
6. Fließbilder und Pläne

Aufstellungsplan
Fließbild
7. Angaben zum Immissionsschutz
Emissionen von Luftschadstoffen
Geruchsimmissionen
Schallemissionen
Sonstige Emissionen
8. Angaben zum Umgang mit Abwasser
Prozessbedingtes Abwasser
Niederschlagswasser
Sanitärabwasser
9. Angaben zu Abfällen
10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Angaben zu AwSV Anlagen
Neue Anlagen zum, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Anlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe
Löschwasser
11. Angaben zu Anlagensicherheit und Überwachungsmaßnahmen
Anwendbarkeit der Störfallverordnung
Beschreibung der sicherheitstechnischen und organisatorischen
Maßnahmen
Angaben zu Wartungsmaßnahmen
Angaben zum Brandschutz

- Angaben zum Explosionsschutz
- 12. Angaben zum Arbeitsschutz
- 13. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes
- 14. Sicherheitsdatenblätter
- 15. Angaben zur Energieeffizienz und TEHG
- 15.1 Angaben zur Energieeffizienz
- 15.2 Angaben zur Anwendung des TEHG
- 16. Maßnahmen zur Betriebseinstellung
- 17. Angaben zum Boden- und Grundwasserschutz
- 17.1 Angaben zum Bodenschutz
- 17.2 Angaben zum Schutz des Grundwassers
- 17.3 Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers
- 18. Fachgutachten
- 18.1 Fortschreibung zum AZB
- 18.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- 18.3 Gutachterliche schalltechnische Stellungnahme
- 18.4 Geruchsimmissionsprognose
- 18.5 Schornsteinhöhenermittlung
- 18.6 Kenngrößenermittlung
- 19. Bauantrag
- 20. Löschwasserrückhaltekonzepte
- 21. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Betriebsgeheimnis)
- 21.1 Kurzbeschreibung der bestehenden Anlage
- 21.2 Beschreibung der beantragten Änderungsmaßnahmen im Bereich der Stearatanlage 4
- 21.2.1 Umstellung Betriebsweise vom Batch-Betrieb zum kontinuierlichen Betrieb bei der Herstellung von Zink- und Calcium-Seifen
- 21.2.2 Erweiterung der Produktpalette um die Herstellung von Calcium Seifen
- 21.2.3 BE 2070/BE 2200 Nutzungserweiterung eines bestehenden Silos zur Lagerung von Metallbasen und Neuordnung zur BE 2200
- 21.2.4 Änderung der Produktpalette zur Lagerung in den bestehenden Silos
- 21.2.5 Errichtung und Betrieb eines neuen Produktsilos B-19 der BE 2130

**21.2.6 Errichtung und Betrieb eines neuen zentralen Sammelrohrsystems
Metallseifen (BE 8501)**

21.3 Verfahrensbilder